



Allgemeine Geschäftsbedingungen des NMAC

National Martial Arts Committee Germany

§ 1 Geltung der Bedingungen

- (1) Das NMAC erbringt Leistungen ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Abweichenden Bedingungen des Vertragspartners wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- (2) Zusicherungen und sonstige Vereinbarungen sowie Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 2 Zustandekommen von Verträgen

- (1) Durch Unterzeichnung des Vertrages wird durch Vertragspartner / Mitglied gegenüber dem NMAC das Angebot / Dienstleistung der jeweiligen Ausbildungsrichtung akzeptiert.
- (2) Alle Mitarbeiter, Teilnehmer, Mitglieder des NMAC verpflichten sich, involvierte Namensrechte zu akzeptieren, sie nicht zu verletzen, Logos und Namen nicht widerrechtlich zu nutzen. Logos und Namensrechte – auch in ähnlicher Form, die eine nach außen hin mögliche Verwechslung bergen, dürfen nicht verwendet, kreiert und erstellt werden.
- (3) Veranstaltungen die einen Schaden für das Ansehen des NMAC oder dem übergeordneten Dachverband WMAGC sind zu unterlassen. Sollte dennoch vorsätzlich eine Ansehenschädigung, Geschäftsschädigung oder sonstige Schädigung herbeigeführt werden, wird dies zivilrechtliche Klagen nach sich ziehen.
- (4) Das NMAC behält sich vor, bis Bezahlung der Ausbildungssumme oder der ersten Rate bei Teilzahlung (gem. Vereinbarung), Teilnehmergebühr, Vertragssummen die durch Turnier oder sonstige Ausrichterverträge zustande kommen, die Leistung nicht zu erbringen.
- (5) Der Vertrag kommt zustande, wenn Das NMAC die Dienstleistung / Ausbildung / das Turnier schriftlich bestätigt hat oder mit der tatsächlichen Ausführung dessen beginnt.
- (6) Ein Seminar-, Turnier oder Schulungsvertrag kommt erst durch die schriftliche Bestätigung der NMAC Geschäftsführung zustande. Diese Schulung/Ausbildung hat zum vereinbarten Vertragsbeginn zu erfolgen, es sei denn es tritt (siehe Vertragsbedingungen der Ausbildungen / Seminare / Turniere) in Kraft. Bei Turnieren gilt der festgesetzte Zeitpunkt des Turniers.
- (7) Die Anmeldungen zu Ausbildungen / Turnierausrichtungen / Seminaren müssen schriftlich erfolgen (per Fax, Email oder über das Internet-Buchungssystem des NMAC - www.nmac-germany.org). Anmeldungen zu Zertifizierungstests müssen spätestens 14 Tage vor dem Testtermin vorliegen. Da die Teilnehmerzahl für Seminare des NMAC begrenzt ist, wird die Anmeldung in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Die Daten der Teilnehmer werden für interne Zwecke elektronisch verarbeitet.
- (8) Angebote des NMAC sind stets freibleibend und unverbindlich.
- (9) Ergänzungen und Änderungen des Angebots des NMAC sind nur angenommen, wenn Das NMAC diese schriftlich bestätigt, auch wenn von des NMAC die Ausbildung und Leistungen entsprechend dem Angebot erbracht werden.
- (10) Das NMAC kann den Vertragsabschluss von der Vorlage einer schriftlichen Vollmacht, einer Vorauszahlung bzw. der Bürgschaftserklärung einer deutschen Bank abhängig machen.
- (11) Mündliche Vereinbarungen, Nebenabreden, Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die NMAC Geschäftsstelle.

§ 3 Vertragsarten

- (1) **Turnier / Ausrichterverträge**
 - a. Solche werden gesondert und spezifisch erstellt gemäß den Gegebenheiten des Anlasses / Turniers.
 - b. Darin sind Details geregelt, die als Voraussetzung für eine Vergabe von solchen Veranstaltungen unumgänglich sind.
 - c. Solche Verträge enden mit Ablauf der Veranstaltungsverpflichtungen. Zu diesen Pflichten gehört die Erstellung einer Abrechnungsübersicht, die Abrechnung, die Rückabwicklung und die Erstellung von Listen zur Ausgabe an Medien, Sportler und Offizielle.
 - d. Solche Verträge gelten in Verbindung mit diesen Allg. Geschäftsbedingungen als Zusatzverträge
- (2) **Schulungsverträge / Referentenverträge / Seminarverträge**
 - a. Solche werden gesondert und spezifisch erstellt gemäß den Gegebenheiten und der Thematik des Inhalts und des Bildungsträgers.
 - b. Solche Verträge enden mit Ende der Durchführung von Unterrichtungen, spätestens nach Abgabe von eventuell nötigen Feedbackbögen zur Auswertung der Qualität der Unterrichtung.
 - c. Solche Verträge gelten in Verbindung mit diesen Allg. Geschäftsbedingungen als Zusatzverträge
- (3) **Prüfungen und Graduierungen**
 - a. Hier gelten die aktuellen Prüfungsrichtlinien des NMAC, welche unter www.nmac-germany.org einsehbar sind. Diese Vergabe- und Prüfungsrichtlinien sind bindend und bei Eintritt in die KIAB anerkannt.

§ 4 Kündigung von Laufzeitverträgen

- (1) Soweit im Vertrag zwischen den Parteien nicht abweichend geregelt, kann das Vertragsverhältnis für Laufzeitverträge nach Ablauf einer etwaigen vereinbarten Mindestlaufzeit mit einer Frist von 1 Monat zum Ende des Vertragsmonates ordentlich gekündigt werden. Für Sonder- und Aktionsangebote (insb. Angebote mit jährlicher Zahlungsweise) können abweichende Kündigungsfristen bestehen, sofern auf den Internetseiten oder im Angebot darauf hingewiesen wird. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

- (2) Ein NMAC Mitgliedsvertrag beginnt mit der Einreichung dessen und endet erst nach fristgerechter Kündigung bis zum 30. September eines Jahres. Wird fristgerecht gekündigt, endet das Vertragsverhältnis zum 31.12. eines Jahres.
- (3) Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (Einschreiben mit Rückschein).

§ 5 Stornierung / Rücktritt von Seminar-, Schulungs- und Beratungsangeboten

- (1) Anmeldungen zu Seminar-, Schulungs- und Beratungsangeboten können bis zu 14 Kalendertage vor Leistungsbeginn kostenfrei schriftlich storniert werden. Im Falle einer Stornierung, die nach diesem Zeitpunkt - jedoch spätestens 7 Tage vor Leistungsbeginn eingeht - werden 50% des Angebotspreises berechnet. Bei einer Stornierung nach diesem Zeitpunkt oder bei Nichtteilnahme bzw. Nichtinanspruchnahme werden 100% des Leistungspreises berechnet. Es steht dem Vertragspartner frei im Falle einer kostenpflichtigen Stornierung nachzuweisen, dass durch seine Nichtteilnahme bzw. Nichtinanspruchnahme Aufwendungen erspart wurden, die zu einem geringeren stornobedingten Schaden geführt haben. In diesem Fall schuldet er nur den geringeren Betrag.
- (2) Exklusiv- und Inhouse-Angebote (z.B. firmenspezifische Schulungen oder Workshops) können bis 21 Tage vor Seminarbeginn kostenfrei storniert werden. Bei Stornierungen bis zu 14 Tage vor Beginn des Seminars (bei mehreren Seminaren die des ersten Seminars) werden 50% des Auftragswertes berechnet. Der Auftragswert bezieht sich auf alle im Angebot von ihm gebuchten und bestätigten Seminare. Es steht dem Besteller/Vertragspartner auch in diesem Falle frei bei einer kostenpflichtigen Stornierung nachzuweisen, dass durch die Nichtinanspruchnahme höhere Aufwendungen erspart wurden. Im Falle eines solchen Nachweises werden diese zu seinen Gunsten vom vereinbarten Seminarpreis abgezogen.
- (3) Das NMAC behält sich im Falle höherer Gewalt (etwa bei Naturkatastrophen oder Streiks) den Rücktritt vom Seminar-, Schulungs- und Beratungsvertrag vor. Dies gilt auch für anberaumte Turniere die per Zusatzvertrag geregelt sind.
- (4) Ein Rücktrittsrecht steht dem NMAC auch bei Nichterreichen der vom Seminartyp abhängigen Mindestteilnehmerzahl zu, soweit eine solche im Angebot des NMAC angegeben war, sowie bei Ausfall des Referenten ohne Verschulden des NMAC, insbesondere bei Erkrankung des Referenten.
- (5) Als unverschuldeter Ausfall des Referenten oder Beraters gelten auch Umstände die eine Anreise des Referenten oder Beraters zum Seminar- oder Beratungsort für einen erheblichen Zeitraum verhindern, wenn im Rahmen der Reiseplanung die verkehrübliche Sorgfalt beachtet wurde.
- (6) Bei Ausübung der vorstehenden Rücktrittsrechte werden bereits bezahlte Seminar- oder Beratungsgebühren zurückerstattet, wenn nicht ein Ausweichtermin angeboten wird. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

§ 6 Pflichten des NMAC / Leistungsumfang

- (1) Das NMAC erbringt Schulungs-, Organisations- und Beratungsleistungen. Einzelheiten und Umfang der Leistungen ergeben sich abschließend aus dem schriftlichen Haupt- bzw. Zusatzvertrag. Die in der von dem NMAC angegebenen Schulungs- oder Seminarinhalte werden durch qualifizierte Dozenten vermittelt. Jeder Teilnehmer erhält am Ende des Seminars bzw. der Schulung ein Teilnahmezertifikat. Bei Meisterschaften eine Medaille oder Pokal vom 1. bis 3. Platz, sowie analog je eine Urkunde.
- (2) Zusätzliche Arbeiten (z.B. die Erstellung der Aufgabenbeschreibung, der Verfahrensbeschreibung, eines Pflichtenheftes, einer Feinspezifikation) gehören nur bei ausdrücklicher und gesonderter Vereinbarung zum Leistungsumfang des NMAC.
- (3) Soweit Das NMAC entgeltfrei zusätzliche Dienste und Leistungen außerhalb der vertraglichen Vereinbarung erbringt, können diese jederzeit eingestellt werden. Ein Minderung- oder Schadensersatzanspruch des Vertragspartners oder ein Kündigungsrecht ergibt sich daraus nicht.
- (4) Eine vom Vertragspartner erstellte Aufgabenbeschreibung, Verfahrensbeschreibung, Pflichtenheft oder Feinspezifikation wird von dem NMAC nicht auf technische Machbarkeit und insbesondere nicht auf ihren wirtschaftlichen Erfolg geprüft.
- (5) Das NMAC ist zu Teillieferungen ebenso berechtigt wie zur Lieferung vor Ablauf einer Lieferfrist.
- (6) Ereignisse höherer Gewalt, sowie sonstige für uns unvorhersehbare Umstände, insbesondere Beschaffungs-, Fabrikations- und Lieferstörungen sowie Streik, Aussperrung, des NMAC oder dessen Zulieferern, befreit das NMAC für die Dauer der Störung sowie einer angemessenen Anlaufzeit - auch während eines bereits vorliegenden Verzuges - von ihren Vertragsverpflichtungen, soweit die Störung nicht von einem vom NMAC gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar, wird das NMAC von seinen Vertragspflichten frei. Schadenersatzansprüche des Vertragspartners sind ausgeschlossen.
- (7) Die Liefer- und Leistungsverpflichtung des NMAC ruht, solange der Vertragspartner mit einer Verbindlichkeit nicht nur unwesentlich im Rückstand ist.
- (8) Das NMAC ist berechtigt, Subunternehmer zur Erbringung der vertraglichen Leistungen einzusetzen.
- (9) Das NMAC ist berechtigt, das sich aus dem Vertrag ergebende Leistungsangebot zu ändern, zu reduzieren oder zu ergänzen sowie den Zugang zu einzelnen Leistungen aufzuheben, wenn und soweit hierdurch die Zweckerfüllung des mit dem Vertragspartner geschlossenen Vertrages nicht oder nicht erheblich beeinträchtigt wird. Die Vertragspartner sind rechtzeitig darüber zu informieren.

§ 7 Änderung der Leistung

- (1) Während der Laufzeit des Vertrages können beide Vertragspartner schriftlich Änderungen der vereinbarten Leistungen vorschlagen. Im Falle eines Änderungsvorschlages eines Teilnehmers / Ausrichters / Mitglieds wird das NMAC unverzüglich, spätestens jedoch nach 2 Wochen mitteilen, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen sie auf die vereinbarten Leistungen, Kosten und Termine hat. Falls die Prüfung des Änderungsvorschlags Auswirkungen auf Termine und Fristen haben kann, wird das NMAC den Vertragspartner informieren; die Termine und Fristen verschoben sich entsprechend. Im Fall eines Änderungsvorschlages des NMAC hat ein Vertragspartner unverzüglich, spätestens jedoch nach 2 Wochen, mitzuteilen, ob er der Änderung zustimmt. Solange die Zustimmung des Vertragspartners nicht vorliegt, setzt das NMAC nach dem bestehenden Vertrag die Arbeit fort.

§ 8 Pflichten und Obliegenheiten des Vertragspartners

- (1) Ein Vertragspartner wird dem NMAC die zur Durchführung der Ausbildung erforderlichen Unterlagen, Informationen und Daten rechtzeitig zur Verfügung stellen. Das NMAC ist nicht verpflichtet, die dem NMAC übergebenen Unterlagen, Informationen und Daten auf Mängelfreiheit zu prüfen.
- (2) Die Mitwirkungspflichten vorstehender Absätze sind Hauptpflichten des Vertragspartners.
- (3) Ein Vertragspartner ist verpflichtet, NMAC Dienste sowie einen gewährten Internetzugang während einer Schulungs- oder Seminarmaßnahme sachgerecht zu nutzen.
- (4) Ein Vertragspartner / Mitglied des NMAC sichert mit Eintritt ins NMAC / KIAB / BFSD zu, sich nicht schädigend in jeglicher Form gegenüber dem NMAC / der KIAB / dem BFSD zu verhalten. Dies gilt insbesondere für Aktionen die das Ansehen, die Reputation, die internen und externen Abläufe betreffen. Mit Vorsatz organisierte und nicht mit dem Leiter sowie der Geschäftsstelle abgesprochenen Veranstaltungen (siehe auch Unterpunkt e), sowie in jeglicher wirtschaftlich schädigenden Form.

Insbesondere ist er verpflichtet,

- a. den Zugriffsmöglichkeiten auf NMAC - Dienste nicht missbräuchlich zu nutzen und rechts- und/oder gesetzwidrige Handlungen zu unterlassen.
- b. Insbesondere ist es dem Vertragspartner untersagt, die Leistungen anderer Teilnehmer des NMAC - Dienste oder Netzwerkzugänge unberechtigt zu nutzen, Passwörter, E-Mails, Dateien o.ä. anderer Teilnehmer zu lesen oder zu ändern, einzelne Anwendungen lizenzierter Anwendungssoftware über NMAC - Dienste unberechtigt zu verbreiten, Kommunikationsdienste zu unterbrechen oder zu blockieren, etwa durch Überlastungen, soweit dies vom Vertragspartner zu vertreten ist, strafbare Inhalte jeglicher Art über Dienste des NMAC zu verbreiten

oder zugänglich zu machen, dies gilt insbesondere für pornographische, verherrlichende Inhalte oder solche, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet sind sowie für Propagandamittel und Kennzeichen verfassungswidriger Parteien und Vereinigungen oder ihrer Ersatzorganisationen, sich oder Dritten pornographische Inhalte zu verschaffen, die den sexuellen Missbrauch von Kindern zum Gegenstand haben.

- c. Im Falle vertraglicher Zuwiderhandlung (insbesondere o.g. Punkte) erstattet dem Vertragspartner des NMAC entstandenen sachlichen und personellen Aufwand sowie entstandene Auslagen.
- d. die Erfüllung gesetzlicher Vorschriften und behördlicher Auflagen sicherzustellen; den geltenden Bestimmungen des Datenschutzes und den anerkannten Grundsätzen der Datensicherheit Rechnung zu tragen und diese zu befolgen;
- e. Schaden vom NMAC abzuwenden, wenn z.B. ein Interessenskonflikt in den Vordergrund tritt. Konkurrenzveranstaltungen, die einen Schaden zum Seminar oder Turnierbetrieb darstellen, die das Ansehen schädigen oder allgemein geschäftsschädigend sind zu unterlassen. Sollte ein Mitgliedspartner dennoch eine derartige Veranstaltung ohne Genehmigung der Geschäftsstelle durchführen wird ein eventuell entstehender Schaden in Rechnung gestellt.

§ 9 Nutzung durch Dritte

- (1) Eine direkte oder unmittelbare Nutzung von NMAC – Diensten durch Dritte ist gestattet, wenn dies nach Rücksprache mit der Geschäftsstelle genehmigt wurde. Ein Vertragspartner darf die Leistungen für seine persönlichen Zwecke gemäß Konzeptionsinhalt der Ausbildungsrichtungen verwenden. Dieser hat, nach Genehmigung durch Das NMAC, Dritte ordnungsgemäß anzuleiten und einzuweisen. Ein Vertragspartner steht dem NMAC gegenüber für die Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen durch den Dritten in der gleichen Weise ein, wie er selbst für deren Einhaltung einzustehen hätte.
- (2) Ein Vertragspartner hat an Das NMAC auch die Entgelte zu zahlen, die im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Zugriffs-, Nutzungs- und Ausbildungsmöglichkeiten ermöglicht wurden. Gleiches gilt im Falle der unbefugten Nutzung der Dienste durch Dritte, es sei denn ein Vertragspartner weist nach, dass die unbefugte Nutzung durch eine Umgehung oder Aufhebung der Sicherungseinrichtungen des NMAC erfolgt ist, ohne dass er diese zu vertreten hat.

§ 10 Zahlungsbedingungen

- (1) Soweit vertraglich nicht anders vereinbart, stellt das NMAC dem Vertragspartner die vereinbarten Leistungen zu den jeweils gültigen Tarifen bzw. Gebühren und Konditionen zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer in Rechnung (solange das NMAC als Kleingewerbe agiert sind die Summen MwSt frei). Die jeweils anfallenden Vergütungen werden mit Rechnungsstellung ohne Abzug zur sofortigen Zahlung fällig. Die Ausbildungen im Bereich von Präventionsschulungen sind generell nach EU-Gerichtsurteil Steuerbefreit.
- (2) Falls im Hauptvertrag nicht anders vereinbart, sind Zahlungen ohne Abzug, unter Angabe der Rechnungsnummer frei auf das Konto des NMAC zu leisten.

§ 11 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht, Leistungsstörung

- (1) Schadensersatzansprüche aufgrund von Leistungsstörungen sind ausgeschlossen, soweit diese vom NMAC nicht aufgrund von Vorsatz, Fahrlässigkeit oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten sind.
- (2) Bei Ausfällen von Diensten wegen einer außerhalb des Verantwortungsbereichs des NMAC liegenden Störung ist die Minderung ausgeschlossen. Gleiches gilt für den Ausfall von Diensten aufgrund notwendiger Ausbildungsunterbrechungen.

§ 12 Zahlungsverzug

- (1) Bei Zahlungsverzug ist das NMAC berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen gesetzlichen Basiszinssatz p.a. zu fordern. Falls das NMAC in der Lage ist, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, ist das NMAC berechtigt, diesen geltend zu machen.
- (2) Das NMAC kann das Vertragsverhältnis außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist kündigen oder ein Zurückbehaltungsrecht an den ihr obliegenden Leistungen geltend machen, wenn dieser sich mit der Zahlung der geschuldeten Beträge ganz oder teilweise länger als einen Monat in Verzug befindet, das NMAC dem Vertragspartner unter Fristsetzung gemahnt und auf die Möglichkeit folgender Kündigung und des Zurückbehaltungsrechtes hingewiesen hat. Nach zweimaliger Mahnung bei Zahlungsverzug wird die Angelegenheit an einen Inkassopartner vergeben.
- (3) Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt dem NMAC vorbehalten.

§ 13 Gewährleistung

- (1) Das NMAC gewährleistet, dass ihre Leistungen die zugesicherten Eigenschaften haben und dass sie nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Schreibfehler sind hiervon ausgenommen sofern sie keine Auswirkungen auf inhaltliche Präferenzen haben.
- (2) Das NMAC wird Mängel – wenn es keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert – beseitigen oder Ersatz liefern.

§ 14 Geheimhaltung /Datenschutz

- (1) Der Vertragspartner wird hiermit gem. § 33 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes davon unterrichtet, dass das NMAC personenbezogene Daten in maschinenlesbarer Form und für Aufgaben, die sich aus dem Vertrag ergeben, maschinell verarbeitet.
- (2) Im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen gelten die gesetzlichen Pflichten zur Geheimhaltung. Der Vertragspartner und das NMAC verpflichten sich gegenseitig, alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der anderen Seite unbefristet geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise zu verwerten. Die Unterlagen, Zeichnungen und andere Informationen, die der andere Vertragspartner aufgrund der Geschäftsbeziehung erhält, darf dieser nur im Rahmen des jeweiligen Vertragszweckes nutzen.
- (3) Soweit sich das NMAC Dritter, zur Erbringung der angebotenen Dienste bedient, ist Das NMAC berechtigt die Vertragspartnerdaten unter Beachtung der Regelung des § 28 BDSG offen zulegen. Dazu ist das NMAC im Übrigen in den Fällen berechtigt, in denen die Erkennung, Eingrenzung und Beseitigung von Fehlern in den Unterlagen des NMAC sowie in den in Anspruch genommenen Unterlagen Dritter für die Übermittlung von Daten nötig machen.
- (4) Das NMAC erklärt, dass Ihre ehrenamtlichen und sonstigen Mitarbeiter, die im Rahmen dieses Vertrages tätig werden, auf das Datengeheimnis gem. § 5 BDSG verpflichtet worden sind und das NMAC die nach § 9 BDSG erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen hat, um die Ausführung der Vorschriften des BDSG zu gewährleisten.

§ 15 Haftung und Haftungsbeschränkungen

- (1) Schadensersatzansprüche außerhalb der Mängelgewährleistung sind sowohl gegenüber dem NMAC wie auch im Verhältnis zu deren Erfüllungsgehilfen / Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, es sei denn es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor oder zugesicherte Eigenschaften fehlen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, Schäden aus einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden sowie für alle Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist des Anbieters, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

- (2) Das NMAC haftet nicht für die über seine Dienste übermittelten Informationen Dritter, deren Vollständigkeit Richtigkeit oder Aktualität oder dafür, dass sie frei von Rechten Dritter sind oder der Sender rechtmäßig handelt, es sei denn es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor.
- (3) Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, es sei denn, es wurde eine wesentliche Pflicht verletzt, die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist. In diesem Fall ist die Haftung des NMAC auf den vertragstypischen Schaden begrenzt, mit dem bei Vertragsabschluss Das NMAC aufgrund der bekannten Umstände rechnen musste. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für die Haftung für anfängliches Unvermögen, Verzug und Unmöglichkeit.
- (4) Als voraussehbarer Schaden im Sinne vorstehender Klausel gilt ein Schaden von bis zu 15.000,00 Euro.
- (5) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- (6) Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre, es sei denn, es liegt ein Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des NMAC vor.
- (7) Sofern nicht andere Bedingungen dieser Geschäftsbedingungen eine Haftung ausschließen, ist diese gegenüber Vertragspartnern, die Vollkaufleute sind, bei Schäden, die
 - a. durch die Inanspruchnahme von NMAC - Diensten,
 - b. durch die Übermittlung und Speicherung von Daten durch das NMAC ,
 - c. durch die Verwendung übermittelter Programme und Daten durch das NMAC ,
 - d. durch das Unterlassen von Prüfungen hinsichtlich gespeicherter oder übermittelter Datenseiten von des NMAC oder
 - e. deswegen entstanden sind, weil die gebotene Speicherung oder Übermittlung von Daten durch das NMAC nicht erfolgt ist, der Höhe nach auf den nachgewiesenen vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (8) Der Vertragspartner haftet für alle Folgen und Nachteile, die dem NMAC oder Dritten, durch die missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der NMAC – Dienste (Dienstleistungen, Logos, Inhalte, Urheberrechte), oder dadurch entstehen, dass der ausgebildete Vertragspartner seinen sonstigen Obliegenheiten nicht nachkommt.
- (9) Das NMAC haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass in Folge von Krieg oder kriegerischer Auseinandersetzungen, höherer Gewalt oder in Folge von Arbeitskämpfen das NMAC -Leistungen unterbleiben.
- (10) Bei Ausfall eines Seminars oder einer Schulung ohne Verschulden des NMAC, insbesondere durch Krankheit des Dozenten besteht kein Anspruch auf die Durchführung des Seminars, der Schulung oder des Tests. Das NMAC haftet insoweit nur für eine umgehende Information an den Vertragspartner, gemäß dem von diesem mitgeteilten Kontaktdaten (bei mehreren z.B. Emailadresse und Anschrift, genügt ein Übermittlungsweg). Das NMAC kann in diesen Fällen insbesondere nicht zum Ersatz von Reise- und Übernachtungskosten sowie Arbeitsausfall verpflichtet werden.
- (11) Bei Internet-Seminaren oder Raumanmietung mit Internetzugang haftet das NMAC nicht für die ständige Funktionsfähigkeit, die durch den Provider zu gewährleisten ist, der wiederum gegenüber des NMAC einen Haftungsausschluss hat. Bei erheblicher Einschränkung des Seminars durch solche Störungen kann das NMAC zur Nacherfüllung einen Nachholtermin anbieten. Stattdessen kann das NMAC auch eine angemessene Minderung anbieten. Darüber hinausgehende Ansprüche des Teilnehmers bestehen in einem solchen Falle nicht.

§ 16 Urheberrechte

- (1) Das NMAC kann über alle Ideen, Konzeptionen, Know-how und Techniken, die im Rahmen des Vertrages entstanden sind, entwickelt oder erweitert wurden, frei verfügen.
- (2) Die vom NMAC überlassenen Schulungsunterlagen dürfen ohne schriftliche Genehmigung des NMAC oder der entsprechenden Hersteller nicht vervielfältigt oder weitergegeben werden.

§ 17 Eigentumsvorbehalt

- (1) Der Vertragspartner erwirbt mit der vollständigen Zahlung der Vergütung das Eigentum an sämtlichen vertraglich geschuldeten beweglichen Sachen.
- (2) Alle Danprüfungen, die während der Mitgliedschaft im NMAC abgelegt wurden, verlieren beim Austritt seine Gültigkeit. Diese sind ausschließlich innerhalb des Verbandes gültig und werden durch Austritt ungültig. Alle Urkunden auf denen sich die Unterschrift des Inhabers befindet, sind zusammen mit dem Budopass binnen 14 Tagen an die Geschäftsstelle einzusenden. Die Urkunde bekommt einen Ungültigkeitsvermerk und im Budopass wird der Eintrag gestrichen. Anschließend werden Pass und Urkunde wieder zurückgesandt. Weitere Regelungen sind bindend in den Prüfungsrichtlinien zu ersehen.

§ 18 Sonstiges

- (1) Das NMAC ist berechtigt den Vertragspartnernamen und das Vertragspartnerlogo in seiner Referenzliste zu nutzen.

§ 19 Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort für sämtliche vertraglichen Leistungen ist der Sitz des NMAC in 83022 Rosenheim, Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Verträge, die aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen geschlossen werden, unterliegen deutschem Recht. Bestimmungen des internationalen einheitlichen Kaufgesetzes (UN-Kaufrecht) sind, soweit zulässig, abbedungen.
- (3) Gegenüber vollkaufmännischen Vertragspartner gilt der Sitz des NMAC als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis. Ebenso gilt dies gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Das NMAC ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Vertragspartners zu klagen.
- (4) Sollte eine Bestimmung / Inhalt dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen / des übrigen Vertrages nicht. Vielmehr gilt anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dem Zweck der Vereinbarung entsprechende oder zumindest nahe kommende Ersatzbestimmung, die die Parteien zur Erreichung des gleichen wirtschaftlichen Ergebnisses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmungen gekannt hätten. Gleiches gilt für die Unvollständigkeit der Bestimmungen entsprechend.

HINWEIS: Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen des NMAC sind stets freibleibend und veränderbar. Vertragspartner sind verpflichtet die jeweils im Internet unter www.nmac-germany.org aktualisierten Geschäftsbedingungen nachzulesen. Dort befinden sich die jeweils aktuellsten Versionen.

Bankverbindung
Details: Deutsche Kreditbank Berlin
An : Alfred Kleinschwärzer
IBAN: DE5412030001001304359
BIC: BYLADEM1001

Adresse: Chiemseestr. 10
83022 Rosenheim

Präsident: Alfred Kleinschwärzer
Office: Fr. Peggy Bening
office@nmac-germany.org

Ausbildungsleiter: Roland R. Rausch
Website: www.nmac-germany.org